



Entgeltregelung

für die Benutzung des Hafens Straubing-Sand

Stand: 01.08.2023

Inhalt:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Begriffsbestimmungen**
- 3. Allgemeine Bestimmungen**
- 4. Hafengeld**
- 5. Ufergeld**
- 6. Versorgung mit Trinkwasser und Strom**
- 7. Schlussbestimmungen**

Anlage 1 - Hafengebiet

Anlage 2 - Entgeltübersicht

Hinweis:

Die Inhalte des vorliegenden Dokumentes beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen und Männer. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht. Eine Ausnahme bilden die Inhalte, die ausdrücklich auf Frauen bezogen werden.

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltregelung gilt für den Hafen Straubing-Sand. Sie erstreckt sich auf das in der Anlage 1 farblich-schraffiert ausgewiesene Hafengebiet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Hafengeld

Als Hafengeld wird das Entgelt für den Aufenthalt eines Wasserfahrzeuges bzw. einer schwimmenden Anlage im Hafengebiet bezeichnet.

2.2 Ufergeld

Als Ufergeld wird das Entgelt für den Umschlag von Gütern im Hafengebiet bezeichnet. Ufergeld ist für den Umschlag aller Güter zu entrichten, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verladen werden.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Für die Benutzung des Hafens werden vom Zweckverband Hafen Straubing-Sand (ZVH) Hafen- und Ufergeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 3.2 Die Entgelte sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (MwSt.) bis spätestens 7 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 3.3 Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem ZVH alle für die Entgelterhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen bis spätestens zum Zeitpunkt der Abmeldung zu erteilen.

4. Hafengeld

4.1 Gebührenschuldner für das Hafengeld ist

- der Eigentümer des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage
- der Schiffsbetreiber (Reeder)
- der Umschlagsbetrieb
- derjenige, der den Aufenthalt im Hafengebiet beauftragt
- falls ein Ausrüstungsverhältnis besteht, der Ausrüster des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage
- der Schiffsführer des Wasserfahrzeuges oder der schwimmenden Anlage.

Die Gebühr wird wahlweise nach billigem Ermessen von einem der Gebührenschuldner erhoben.

4.2 Hafengeld wird gemäß der Anlage 2 erhoben.

- 4.3 Hafengeld ist für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des Aufenthaltes im Hafengebiet zu entrichten. Beginn und Ende des Aufenthaltes bestimmen sich nach dem Zeitpunkt der Einfahrt in das Hafengebiet sowie der Ausfahrt aus diesem

während des Aufenthaltszeitraumes. Hafengeldfreie Tage (Ziffer 4.4) zählen zum Aufenthaltszeitraum

Die Ausfahrt aus dem Hafengebiet ist der Hafenmeisterei mitzuteilen (Abmeldung). Erst mit der Abmeldung endet die hafengeldpflichtige Zeit.

- 4.4 Bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag wird ab Einfahrt in das Hafengebiet für die Dauer der Lade- und Löschezit kein Hafengeld erhoben.

Die Lade- und Löschezit beträgt für Wasserfahrzeuge mit Güterumschlag

- bis 85 Meter Länge je eine Stunde pro 45 Tonnen
- ab 85 Meter bis 110 Meter Länge je eine Stunde pro 70 Tonnen
- mehr als 110 Meter Länge je eine Stunde pro 100 Tonnen

Rohgewicht des umgeschlagenen Gutes, jedoch mindestens 14 Stunden.

Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden bei der Berechnung der Lade- und Löschezit nicht in Ansatz gebracht.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Gebührenschuldner Nachweis über die im Hafengebiet umgeschlagene Menge (z. B. durch Frachtbrief oder Konnossement) gegenüber des Hafens Straubing-Sand bis spätestens bei Abmeldung erbringt.

- 4.5 Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die mit dem Zweckverband Hafen Straubing-Sand besondere Vereinbarungen bestehen
- für die Dauer einer vom ZVH (Hafenbehörde) erklärten Sperrung des Hafens, es sei denn, die Sperrung wurde von dem Wasserfahrzeug oder der schwimmenden Anlage selbst verursacht
- für die Dauer einer amtlichen Schifffahrtssperre der Donau zwischen Hafen Deggendorf und Schleuse Straubing
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, der deutschen Bundesländer sowie für Rettungskräfte und deren Einsatzfahrzeuge (wie z.B. THW, Feuerwehr, Wasserwacht)

5. Ufergeld

- 5.1 Ufergeld wird für Güterumschlag erhoben. Es ist gesamtschuldnerisch von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt und demjenigen, der den Güterumschlag für sich durchführen lässt.

Die Gebühr wird wahlweise nach billigem Ermessen von einem der Gebührenschuldner erhoben.

- 5.2 Ufergeld wird nach dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z. B. Frachtbrief, Konnossement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

- 5.3 Ufergeld wird entsprechend der Anlage 2 erhoben.

6. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

6.1 Wassertankstelle

Am Nordkai, unmittelbar nach der Hafeneinfahrt, befindet sich eine öffentliche Trinkwassertankstelle. Für den Bezug von Trinkwasser ist die Hafenmeisterei zu kontaktieren (Telefon: 0172 8567490). Die Trinkwasserabgabe ist an Werktagen von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich.

Das Entgelt für Trinkwasser wird entsprechend der Anlage 2 erhoben.

6.2 Stromtankstellen

An den Liegeplätzen am Nord- und Südkai befinden sich an den Kaitreppen Stromtankstellen. Um Strom entnehmen zu können, wird eine entsprechende Karte (codiert) benötigt, welche im Hafenzentrum erhältlich ist.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Entgeltregelung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt alle bis dahin gültigen Entgeltregelungen
- 7.2 Diese Entgeltregelungen können bei der Hafenmeisterei und auf der Internetseite www.hafen-straubing.de eingesehen werden.
- 7.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straubing.

Straubing, den 31.07.2023



Stefan Niedermeier
Stellv. Geschäftsführer

Anlage 1 - Hafengebiet



Anlage 2 - Entgeltübersicht

1. Hafengeld Wasserfahrzeuge mit Güterumschlag

Die Abrechnung für jedes Fahrzeug abhängig von dessen Länge:

1.1. Schiffslänge max. 85 m

Für den 1. Tag	85,00 €/Tag
Für den 2. + 3. Tag jeweils	25,00 €/Tag
Für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	35,00 €/Tag
Für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	55,00 €/Tag
Ab dem 10. Tag jeweils	85,00 €/Tag

1.2. Schiffslänge mehr als 85 bis 110 m

Für den 1. Tag	125,00 €/Tag
Für den 2. + 3. Tag jeweils	35,00 €/Tag
Für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	55,00 €/Tag
Für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	85,00 €/Tag
Ab dem 10. Tag jeweils	125,00 €/Tag

1.3. Schiffslänge mehr als 110 m

Für den 1. Tag	150,00 €/Tag
Für den 2. + 3. Tag jeweils	45,00 €/Tag
Für den 4. + 5. + 6. Tag jeweils	75,00 €/Tag
Für den 7. + 8. + 9. Tag jeweils	115,00 €/Tag
Ab dem 10. Tag jeweils	150,00 €/Tag

1.4. Hafengeld Fahrgastkabinenschiffe

Abrechnung nach Fahrgäste des Schiffes und Anlegetage (max. 24 Stunden)

Pro Fahrgast	10,00 €
Pro Anlegetag	250,00 €

1.5. Hafengeld sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen

nach Vereinbarung

2. Ufergeld Güterschiffe

für Raps und Rapsschrot	0,40 €/t
für alle anderen Güter	0,44 €/t

3. Entgelt Trinkwasser

je angefangenem m ³ Frischwasser	4,50 €
---	--------

4. Entgelt Strom

je angefangener kWh	0,65 €
---------------------	--------